

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



SATZUNG

des SV Rot-Weiß 1927 Odenhausen/Lda.

Neufassung vom 05.01.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen/Lda. e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35466 Rabenau-Odenhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören nach Möglichkeit die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
Erwachsene,
Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre),
Kinder (unter 14 Jahre),
Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - ohne Ausschlussverfahren durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung aufgeführt sind. Gebühren und Umlagen können in Höhe und Fälligkeit vom Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt werden.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Die Beitragsordnung und die oben genannten Gebühren und Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- (4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: **DE80ZZZ00000037038** und der Mandatsreferenz: „**Erste 3 Buchstaben vom Nachnamen des Mitglieds + Mitgliedsnummer 4-stellig**“ jährlich zum 15. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitrags-schuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
dem/der: 1.Vorsitzende/n
dem/der: 2.Vorsitzende/n

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



dem/der Finanzverwalter/in

dem/der: Schriftführer/in

dem/der: Abteilungsleiter/in für die bestehenden Sportarten Tischtennis, Fußball, Gymnastik und Wandern

dem/der: Jugendwart/in

dem/der: Platzwart/in

dem/der: min. 2 Beisitzern/innen

(2) Der Vorstand gliedert sich in:

a. den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

dem/der: 1.Vorsitzende/n

dem/der: 2.Vorsitzende/n

dem/der Finanzverwalter/in

dem/der: Schriftführer/in

b. der erweiterte Vorstand bestehend aus:

dem/der: Abteilungsleiter/in für die bestehenden Sportarten Tischtennis, Fußball, Gymnastik und Wandern

dem/der: Jugendwart/in

dem/der: Platzwart/in

dem/der: min. 2 Beisitzern/innen

(3) Stimmberechtigt sind bei Vorstandssitzungen alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorstandsmitglieder nach § 8 (2) a. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitglieder Versammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

- einen Vorschlag für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn nach erfolgter Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (10) Über die Vorstandssitzung hat der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in und Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist. Hier ist keine Beglaubigung erforderlich.
- (11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 20% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rabenau einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge können noch in der Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es von der Entscheidung berührt wird.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. den Bericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für 2 Jahre
- e. den Haushaltsvoranschlag
- f. den Veranstaltungskalender
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, be-

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



stimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter (einfache Mehrheit).

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Verein als solchem. Das gilt insbesondere für die bei Mannschaftskämpfen errungenen Ehrenpreise. Die den Mitgliedern verliehenen Ehrenzeichen und gewonnenen Einzelpreisen gehören den Ausgezeichneten mit Ausnahme der Wanderpreise.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur zur Erreichung des Zweckes des Vereins und zur Bestreitung der Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten Verwendung finden. Der Vorstand kann jedoch andere Ausgaben tätigen, wenn es sich um die Erfüllung einer Anstandspflicht handelt oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (3) Die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Ehrenvorsitzende/r

- (1) Ehrenvorsitzende/r wird, wer sich als Vorsitzende/r des Vereins in jahrelanger Arbeit um den Verein verdient gemacht hat. Er wird gewählt, auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Ehrenvorsitzende, kann durch den amtierenden Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Hier wird ihm volles Stimmrecht eingeräumt. Er kann auf Bitten des/der amtierenden Vorsitzende/n repräsentative Aufgaben übernehmen.

§ 13 Kassenprüfer/in

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederver-

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



sammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 (2) a. dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sportverein Rot-Weiß 1927 Odenhausen e.V.



SV Rot-Weiß 1927 e.V. - Am Bomweg 7 - 35466 Rabenau-Odenhausen



- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Rabenau zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Odenhausen der Gemeinde Rabenau zu verwenden hat.